



Satzung der Stadt Marl über den Betrieb des Wertstoffhofes (Betriebsordnung und Benutzungsgebühren) vom 16.12.2020

Veröffentlichungen:

Link: www.marl.de/marl-nach-themen/stadtverwaltung/bekanntmachungsblatt.html

Amtliches Bekanntmachungsblatt Nr. 32 der Stadt Marl vom 18.12.2020)

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV NRW S. 1029), sowie § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. April 2017 (GV. NRW. S. 442) und der Satzung über die Abfallwirtschaft der Stadt Marl vom 14. Dezember 2017, zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2019, hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Marl in seiner Sitzung am 15.12.2020 gem. § 60 Abs. 2 GO NRW folgende Satzung der Stadt Marl über den Betrieb des Wertstoffhofes (Betriebsordnung und Benutzungsgebühren) beschlossen:

Inhaltsangabe

Vorbemerkungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Benutzerkreis/Betretungsrecht
- § 3 Öffnungszeiten
- § 4 Annahme von Abfällen
- § 5 Ausgeschlossene Abfälle
- § 6 Benutzungsgebühren
- § 7 Höhe der Gebühr
- § 8 Gebührentarif
- § 9 Gebührengläubiger und Gebührenschuldner
- § 10 Entstehung der Gebührensuld und Fälligkeit



- § 11 Ermittlung und Festlegung der Gebührenhöhe
- § 12 Anlieferung auf dem Wertstoffhof
- § 13 Verhalten auf dem Wertstoffhof
- § 14 Haftung
- § 15 Verstöße gegen die Satzung
- § 16 Inkrafttreten

Vorbemerkungen

Die Stadt Marl ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (§ 5 Abs. Landesabfallgesetz Nordrhein-Westfalen-LAbfG NW) zuständig für das Einsammeln und das Transportieren der im Stadtgebiet anfallenden und ihr zu überlassenden bzw. überlassenen Abfälle (§§ 20 Absatz 1 und 17 Absatz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)).

Die Stadt Marl bedient sich zur getrennten Erfassung von Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung folgender Abfallwirtschaftseinrichtung:

Wertstoffhof des Zentralen Betriebshofes der Stadt Marl
Zeichenstraße 20
45772 Marl

Die Stadt Marl betreibt diese Anlage nach Maßgabe der Gesetze und im Rahmen der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Marl in der jeweils gültigen Fassung als öffentliche Einrichtung.

Der Betrieb des Wertstoffhofes (inkl. der Schadstoffsammlung) erfolgt durch den Zentralen Betriebshof der Stadt Marl (ZBH) bzw. in dessen Auftrag.

Die Aufgaben des Wertstoffhofes umfassen die Annahme und Lagerung von Abfällen zur Beseitigung und zur Verwertung sowie deren Transport zu den – soweit vorgegebenen - vom Kreis Recklinghausen hierfür vorgehaltenen Verwertungs- und Entsorgungsanlagen.



§1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung (nachfolgend auch Betriebsordnung genannt) gilt für die Benutzung des Wertstoffhofes an der Zechenstraße 20, 45772 Marl und ist auf dem gesamten Gelände zu beachten.
- (2) Die Betriebsordnung kann auf Wunsch an der Einrichtung (alternativ auch bei der Einsatzleitung oder Betriebsbeauftragten für Abfall) eingesehen werden. Mit Zutritt zum Wertstoffhof erkennt der Nutzer diese Betriebsordnung als verbindlich an.

§ 2 Benutzerkreis / Betretungsrecht

- (1) Zum Betreten und Befahren des Wertstoffhofes sind im Einzelnen berechtigt:
 - Marler Bürgerinnen und Bürger (Privatanlieferer)
 - Marler (Klein) Gewerbebetriebe
 - Bevollmächtigte, die für andere berechnigte Personen anliefern
 - Personen, die im Auftrag des ZBH Arbeiten ausführen
- (2) Zum Befahren zugelassen sind für Anlieferer ausschließlich Fahrzeuge und Gespanne (Pkw und Anhänger) mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 7,5 t. Ausgenommen hiervon sind Fahrzeuge, die für die Aufrechterhaltung der Betriebsabläufe erforderlich sind.
- (3) Unbefugten ist das Betreten und Befahren des Wertstoffhofes/ Betriebsgrundstückes verboten.

§ 3 Öffnungszeiten



- (1) Die Benutzung des Wertstoffhofes ist nur während der nachfolgend genannten Öffnungszeiten erlaubt.
- (2) Der Wertstoffhof ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag von	8.30 Uhr bis 13.00 Uhr
Dienstag von	8.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Mittwoch von	8.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Donnerstag von	8.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag von	8.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Samstag von	8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Fällt ein Öffnungstag auf einen Feiertag, so entfällt dieser Öffnungstag.

- (3) Die Öffnungszeiten werden von der Betriebsleitung des ZBH festgelegt und bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung und Aushang am Wertstoffhof und Betriebshof.

§4 Annahme von Abfällen

- (1) Die Anlieferer haben alle gesetzlichen abfallrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und dessen untergesetzliche Regelungen, des Landesabfallgesetzes Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) und die zu diesen Gesetzen ergangenen Rechtsverordnungen sowie die Vorgaben der Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Recklinghausen und der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Marl in den jeweils gültigen Fassungen zu beachten und einzuhalten.
- (2) Am Wertstoffhof werden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus Marler Privathaushalten nur in haushaltsüblichen Mengen entgegengenommen. Als haushaltsübliche Menge gelten in der Regel einmalige tägliche Kleinanlieferungen aus Privathaushalten und aus dem Kleingewerbe mit nicht mehr als 2 m³ Rauminhalt (Orientierungswert Kofferraumladung eines PKW mit umgeklappter Rückbank). Der Entladevorgang ist dabei so zu planen, dass er innerhalb der Öffnungszeiten abgewickelt ist.



(3) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen in Marl können in haushaltsüblichen Mengen dann angenommen werden, soweit der Abfallbesitzer über das Grundstück an die öffentliche städtische Abfallentsorgung der Stadt Marl angeschlossen ist.

(4) Zugelassene Abfälle

Auf dem Wertstoffhof werden folgende Abfälle, wenn sie in ihrer Art und Menge Abfällen aus privaten Haushaltungen entsprechen, angenommen, soweit im Folgenden keine weiteren Regelungen getroffen sind:

Gebührenfrei

Abfallart	AVV-Schlüssel	Erläuterungen
Altglas	20 01 02	Verpackungen des Dualen Systems
Altmetall	20 01 40	Eisenschrott und rein metallische Gegenstände
Altpapier	20 01 01	Papier, Pappe, Kartonagen
(Haushalts)Batterien/Trockenbatterien	16 06 01*, 16 06 02*, 16 06 04, 20 01 33*	keine Autobatterien (nur zur Schadstoffsammlung)
CD / DVD`s	20 01 39	(ohne Hülle)
<u>Elektrogeräte (in Sammelgruppen =SG)</u>		gemäß Elektroggesetz (ElektroG) - inhaltsleer
SG 1: Wärmeüberträger	20 01 23*	Kühlgeräte (z.B. Kühl- und Gefrierschränke, Klimaanlage, auch Ölradiatoren)
SG 2: Bildschirme, Monitore	20 01 35*	Fernseher, PC-Monitore
SG 3: Lampen	20 01 21*	Gasentladungslampen (Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren)
SG 4: Elektrogroßgeräte	20 01 35*, 16 02 12*	(z. B. Waschmaschine, E-Herd, Trockner, Nachtspeichergeräte)
SG 5a: Haushaltskleingeräte	16 02 14	Kleingeräte mit Kabel (z. B. Toaster, Fön, Rasenmäher, Kaffeemaschine)
SG 5b: PC und Notebooks	16 02 13*	Unterhaltungselektronik (z.B. PC, Laptops, Tablets)
SG 5a: Geräte mit Lithiumhaltigen Batterien oder Akkus	16 02 13*	Kleingeräte mit nichtherausnehmbarem Akku (z. B. Zahnbürste, Akkuschauber, Rasierapparat)
SG 6: Photovoltaik	20 01 36	Module
Kork	ohne	Sektkorken, Weinkorken
Laub	20 02 01	sortenrein – zeitlich befristete Annahme begrenzt auf die Zeiten der



		städtischen Bioabfuhr Laub (nur saisonal)
Leichtverpackungen (LVP)	15 01 06	Wertstoffe aus der Wertstoffsammlung inkl. stoffgleicher Nichtverpackungen (sNVP)
Schadstoffhaltige Abfälle	20 01 13, 20 01 19, 20 01 27 et. al.	Schadstoffhaltige Abfälle (Problemabfälle) aus Haushalten wie Lacke, Farben, Reinigungsmittel, Säuren, Verdünnungsmittel (gemäß satzungsmäßigem Annahmekatalog)
Sperrmüll	20 03 07	Sperrmüllgegenstände aus dem Haushalt wie Tisch, Bett, Schrank, u.a.
Textilien	20 01 10; 20 01 11	Altkleider, Textilien und Schuhe (nur in Säcken verpackt)

Ergänzungen:

zu Elektrogeräte

Elektrogeräte können auch von gewerblichen Anlieferern abgegeben werden. Anlieferungen mit mehr als 20 Stück der Elektroschrott-Sammelgruppen 1, 4 und 6 (§ 13 Abs. 5 ElektroG) müssen vor Anlieferung mit dem ZBH abgestimmt werden. Diese Geräte müssen leer und vorsortiert sein und in die hierfür vorgesehenen Sammelvorrichtungen bzw. Systembehälter auf dem Wertstoffhof überführt werden. Die Annahme von Nachtspeicherheizungen erfolgt nur nach vorheriger Anmeldung, Prüfung und Zustimmung des ZBH. Batterien und Akkumulatoren sind – soweit dies möglich ist- durch den Anlieferer aus dem elektrischen Gerät zu entnehmen. Fest verbaute Lithium-Ionen-Akkus verbleiben im Gerät.

zu Laub

zeitlich befristete Annahme begrenzt auf die Zeiten der städtischen Bioabfuhr Laub (nur saisonal)

Schadstoffhaltige Abfälle

Schadstoffhaltige Abfälle inklusive Autobatterien aus Haushalten (gemäß Anlage 2 zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Marl in der jeweils gültigen Fassung) dürfen nur zu den festgesetzten Annahmezeiten an der Sammelstelle auf dem Wertstoffhof gemäß TRGS 520 abgegeben werden. Die Abfälle müssen direkt dem dortigen Betriebspersonal unter Angabe der Schadstoffart übergeben werden. Die verschiedenen Problemabfälle dürfen auf keinen Fall miteinander vermischt sein und sollen nach Möglichkeit in der Originalverpackung aufbewahrt und angeliefert werden, um Gefahrenpotentiale eindeutig feststellen zu können. Soweit die Kapazitäten der Sammelstelle erschöpft sind, ist keine weitere Annahme möglich und die Sammlung muss beendet werden.



zu Sperrmüll

Annahme von Sperrmüllgegenständen nur in geringer Anzahl bzw. Menge

Gebührenpflichtig:

Abfallart	AVV-Schlüssel	Erläuterungen
Altreifen	16 01 03	PKW-Reifen; mit und ohne Felge
Bauschutt	17 01 07	mineralisch (z. B. Fliesen, Ziegel, Beton, Mörtel); Annahme nur in Kleinmengen
Biologisch abbaubare Abfälle (Garten- und Parkabfälle)	20 02 01	Grünabfälle (z. B. Rasen, Strauchschnitt, Äste, Zweige mit einem Stammdurchmesser von maximal 15 cm - bis max. 2 m ³)
gemischte Siedlungsabfälle	20 03 01	z. B. Hausmüll sowie Abfälle aus Wohnungsrenovierungen und Entrümpelungen, Tapetenreste, Laminat, Rigipsplatten, Heraklitplatten, sonstige sperrige Einzelteile, die nicht dem Sperrmüll zugehörig sind (z. B. Türen, Fenster, Duschtrennung, Rollladenpanzer, u. a. –bis zu maximal 2 m); Einzelgegenstände wie z. B. Toilettendeckel, Spielzeugteile, kleine Haushaltsgegenstände
Altholz	20 01 38	nur Klassen A I – A III (z. B. Paletten, unbehandelte Holzleisten, Spanplatten)

§ 5 Ausgeschlossene Abfälle

(1) Von der Annahme, Lagerung und Beförderung sind die Abfälle ausgeschlossen, die auch nach § 3 der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Marll in der jeweils gültigen Fassung vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind.

Dies gilt auszugsweise z. B. für

Infektiöse medizinische Abfälle aus der Human- und Tiermedizin

Munition und Sprengkörper

Radioaktive Abfälle

Tierkörper- und Schlachtabfälle



Autowracks/-teile

Asbesthaltige Abfälle und Dämmmaterial (exklusive asbesthaltiger Nachtspeicherheizgeräte nach ElektroG)

Bahnschwellen und Altholz Klasse A IV

Teerpappe und Schweißbahnen

sowie

Abfälle, die nicht im Gebiet der Stadt Marl entstanden sind.

(2) Des Weiteren können Abfälle ausgeschlossen und direkt einer anderen Anlage zugewiesen werden, die

- wegen ihrer Größe und/oder Beschaffenheit die Einrichtung der Anlage beschädigen können oder
- wegen ihrer Größe und/oder Beschaffenheit nicht entleert werden können.

(3) Im Bedarfsfall informiert die Abfallberatung während der Dienstzeiten über die Entsorgungsmöglichkeiten der abgewiesenen Abfälle.

(4) Schadstoffhaltige Abfälle werden außerhalb der festgesetzten Annahmezeiten nicht angenommen.

§ 6 Benutzungsgebühren

Der Wertstoffhof ist Teil der gebührenrechnenden Einrichtung der Abfallwirtschaft. Als Gegenleistung für die Benutzung des Wertstoffhofes der Stadt Marl erhebt die Stadt Marl zur Deckung der Entsorgungs- und Verwertungskosten Benutzungsgebühren für Abfälle, die der Zahlungspflicht unterliegen.

§ 7 Höhe der Gebühr

Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach Art und Menge der abgegebenen Abfälle. Sofern Abfälle nicht in Säcken angeliefert werden, erfolgt durch das Betriebspersonal eine entsprechende Umrechnung auf Volumenbasis.

§ 8 Gebührentarif

Abfallart	Menge	Abfallschlüssel	Gebühr
Garten-u. Parkabfälle (z.B. Rasen, Strauchschnitt, Äste und Zweige mit einem Stammdurchmesser von max. 15 cm)	bis max. 2 cbm	20 02 01	0,70 € je angefangener Müllsack (bis max.100 l / 15 kg)
Altholz/Bauholz der Schadstoffklassen AI-AIII (z. B. Paletten, Dachlatten, Spanplatten)	bis max. 2 cbm	20 01 38	0,70 € je angefangener Müllsack (bis max.100 l / 15 kg)
Altreifen mit/ohne Felge	bis max. 5 Stück	16 01 03	je Reifen 4,00 €
Gemischter Siedlungsabfall (Restmüll) und Abfälle aus Wohnungsrenovie- rungen und Entrümpelungen, wie z. B. Tapetenreste, Laminat, Rigipsplatten, Zementsäcke, Fußleisten	bis max. 2cbm	20 03 01	3,00€ je angefangener Müllsack (bis max. 100l / 15 kg) Laminat pro 3 m ²
Sperrige Gegenstände, die kein Sperrmüll sind (z.B. Tür, Zarge, Fenster, Waschbecken, Toilettentopf, Duschabtrennung u.a.)	Fenster bis max. 90x90 cm Rollladenpanzer bis max. 1,50 m Länge	20 03 01	3,50 € je sperriger Gegenstand
Bauschutt (mineralisch) (z. B. Mauerbruch, Steine, Mörtel, Beton,	bis max. 0,25 cbm	17 01 07	0,70 € je angefangener 10 l- Eimer



Fliesen, Keramik, Porzellan, Ton)			
Einzelteile (z. B. Toilettendeckel, Spielzeugteile, kleine Haushaltsgegenstände, u.a.)		20 03 01	0,50 € je Einzelteil

§ 9 Gebührengläubiger und Gebührensschuldner

- (1) Gebührengläubiger ist die Stadt Marl.
- (2) Gebührensschuldner ist die/derjenige, die/der den Wertstoffhof der Stadt Marl zur Entsorgung der in dieser Satzung aufgeführten gebührenpflichtigen Abfälle in Anspruch nimmt (Anlieferer).

§ 10 Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht bei der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistungen des Wertstoffhofes und ist sofort fällig und zu begleichen. Eine Inanspruchnahme liegt vor, wenn Abfälle an die Stadt Marl auf dem Gelände des Wertstoffhofes übergeben werden.

§ 11 Ermittlung und Festlegung der Gebührenhöhe

Die Gebührenhöhe nach dem Gebührentarif zu dieser Satzung wird für die jeweilige Anlieferung im Eingangsbereich des Wertstoffhofes (Eingangskontrolle) von den Mitarbeitern des Wertstoffhofes mittels Inaugenscheinnahme des Anliefererfahrzeuges bzw. der Anlieferungsmenge ermittelt und festgelegt.

Sofern der Anlieferer des Abfalls mit diesen Festlegungen nicht einverstanden ist, hat er dies dem Anlagenpersonal ausdrücklich und rechtzeitig vor der Entleerung des Fahrzeuges bzw. Übergabe der Abfälle mitzuteilen.

Bei gemeinsamer Anlieferung von unterschiedlichen (getrennten) Abfällen, die nach dem Gebührentarif verschiedenen Tarifstellen zugeordnet sind, bemisst sich die zu entrichtende Gebühr nach der jeweiligen Tarifstelle. Werden Abfälle unsortiert bzw. gemischt angeliefert, sind diese als gemischter Siedlungsabfall zu werten und mit diesem Tarif zu belegen.



§12 Anlieferung auf dem Recyclinghof

(1) Eingangskontrolle

- a. Das Betreten und Befahren des Wertstoffhofes ist erst nach einer Anlieferungskontrolle gestattet.
- b. Zur Vermeidung von Fremdanlieferungen durch Unbefugte ist das Personal des Wertstoffhofes verpflichtet bzw. autorisiert, Kontrollen durchzuführen und die Anlieferungsberechtigung durch Vorlage des Personalausweises oder sonstiger geeigneter Ausweispapiere zu überprüfen. Personaldokumente sind daher bei Nutzung des Wertstoffhofes immer bereitzuhalten. Da ausschließlich Abfälle aus dem Gebiet der Stadt Marl angenommen werden, ist auf Anfrage der Mitarbeiter auch die Herkunft von angelieferten Materialien anzugeben. Das Betriebspersonal ist berechtigt, unbefugte Anlieferer zurück zu weisen.
- c. Die Mitarbeiter des Wertstoffhofes sind weiter verpflichtet, die angelieferten Abfälle auf ihre Zulassung zu kontrollieren. Vor Annahme prüft das Aufsichtspersonal daher Art und Menge der Abfälle und ob die angelieferten Abfälle angenommen werden können. Bei den angelieferten Materialien wird vom Betriebspersonal eine Sichtkontrolle durchgeführt. Die Nutzer sind verpflichtet, die Abfälle vollständig und richtig zu deklarieren. Anlieferfahrzeuge oder verschlossene Behältnisse sind auf Verlangen des Personals zur Kontrolle und Ermittlung zu öffnen.
- d. Die Abfälle sind von den Anliefernden bereits nach Abfallarten sortiert bzw. getrennt anzuliefern. Es ist nicht gestattet, gemischt angelieferte Abfälle auf dem Betriebsgelände zu sortieren bzw. zu trennen.

(2) Zuweisung und Übernahme der Abfälle

- a. Nach erfolgreicher Eingangskontrolle weisen die Mitarbeiter des Wertstoffhofes die Anlieferer ein und geben vor, in welchen Behälter die anzunehmenden Abfälle einzugeben bzw. an welcher Stelle die Abfälle abzuladen und abzustellen sind. Der Anlieferer transportiert seine Abfälle selbständig an die dafür vorgesehene Stelle auf dem Wertstoffhof.
- b. Anschließend sind die Abfälle von den Anlieferern eigenständig und sortenrein in die hierfür bestimmten Container zu füllen bzw. an den für die Abfallart vorgesehenen Stellen abzuladen. Hierzu sind auch die angebrachten



Hinweisschilder und Informationen zu beachten. Die Mitarbeiter des Wertstoffhofes sind nicht verpflichtet, bei der Entladung zu helfen.

(3) Eigentumsübergang

- a. Mit Abschluss der Übernahme (ordnungsgemäßer Einwurf in die dafür vorgesehenen Behältnisse bzw. Abgabe/Abladung an den dafür vorgesehenen Abladestellen auf dem Wertstoffhof) gehen die angelieferten Abfälle nach dem Entladevorgang in das Eigentum der Stadt Marl über.
- b. Vom Eigentumsübergang sind die Abfälle nach §§ 5 Absatz 1 - § 5 Absatz 3 dieser Satzung ausgeschlossen, und zwar auch dann, wenn diese die Eingangskontrolle zunächst unbeanstandet passiert haben.
- c. Der ZBH ist nicht verpflichtet, in den Abfällen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

(4) Zurückweisung von Abfällen

- a. Abfälle, die nicht zur Annahme zugelassen sind, werden vom Betriebspersonal zurückgewiesen.
- b. Bei Anlieferung von zu großen Mengen werden diese ebenfalls abgewiesen. Eine Teilabladung ist nicht gestattet.
- c. Das Betriebspersonal ist berechtigt, bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen auch zugelassene Abfälle zurückzuweisen, wenn dies zur Verhinderung von Betriebsstörungen erforderlich ist.
- d. Stellt sich bei oder nach Entladung der Abfälle heraus, dass die Anlieferung entladener Stoffe nicht zugelassen ist oder nicht mit den angegebenen übereinstimmen – auch wenn diese die Eingangskontrolle zunächst passiert haben - sind diese vom Anlieferer wieder aufzuladen und abzutransportieren und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Im Bedarfsfall sind weitere Maßnahmen zu ergreifen bzw. erforderlich.
- e. Wird festgestellt, dass die abgeladenen Abfälle nicht mit den angezeigten übereinstimmen, wird der Anlieferer verwahrt; bei schwerwiegenden Verstößen und im Wiederholungsfall kann in Ausübung des Hausrechts ein



vorübergehendes Benutzungs- oder Betretungsverbot erfolgen bzw. ausgesprochen werden (siehe hierzu auch § 15).

- f. Die angelieferten Abfälle müssen frei von Verunreinigungen und Wasser, umwelt- und gesundheitsschädlichen Beimengungen sein. Sollten sich Verunreinigungen erst im bereits abgeladenen Material herausstellen, ist die Lieferung vom Anlieferer wieder zu verladen und anschließend ordnungsmäßig zu entsorgen.
- g. Die Kosten, die durch die erforderlichen Maßnahmen nach § 12 Absatz 4 Buchstabe a bis f entstehen, trägt der betreffende Anlieferer. Dazu gehören auch Kosten für eventuelle Zusatzbehandlungen und Sicherheitsmaßnahmen.

§ 13 Verhalten auf dem Wertstoffhof

- (1) Das auf dem Wertstoffhof eingesetzte Personal ist für den ordnungsgemäßen und reibungslosen Betriebsablauf verantwortlich. Die Mitarbeiter des Wertstoffhofes sind gegenüber den Anlieferern weisungsbefugt. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist daher Folge zu leisten. Die Nichtbefolgung kann den Verweis vom Grundstück zur Folge haben.
- (2) Auf dem gesamten Betriebsgelände gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO). Es ist mit Schrittgeschwindigkeit und besonderer Vorsicht auf den vorgegebenen Wegen zu fahren. Angebrachte Hinweisschilder sind zu beachten. Auf den Zufahrtswegen zu den Entladestellen besteht grundsätzlich Halteverbot. Der Verkehrsfluss darf nicht behindert werden.
- (3) Die Zu- und Abfahrten, die Verkehrs- Flucht- und Rettungswege, Aufgänge und abgesperrten Flächen sind freizuhalten.
- (4) Die Ladungen der anliefernden Fahrzeuge sind so zu sichern (z. B. Planen, Netze), dass ein Verwehen oder Herabstürzen nicht erfolgen kann.
- (5) Jede Verunreinigung des Betriebsgeländes ist zu vermeiden. Verschmutzungen, die der Nutzer bei der Entladung verursacht, sind von diesem unmittelbar zu beseitigen. Das Personal des Wertstoffhofes ist über entstandene Verschmutzungen, die nicht sofort beseitigt werden können, zu informieren. Eventuelle durch den hiermit verbundenen erhöhten Reinigungsaufwand entstehende Kosten sind vom Verursacher zu tragen.



- (6) Aus Sicherheitsgründen dürfen die Container während eines Containerwechsels nicht benutzt werden. Bei notwendigen Betriebsarbeiten wird das Entsorgungsgeschäft im Bedarfsfall von den Mitarbeitern des Wertstoffhofes unterbrochen.
- (7) Der Aufenthalt auf dem Betriebsgelände ist nur zum Zweck der Abfallanlieferung gestattet. Der Abladevorgang ist zügig und ohne Unterbrechungen abzuwickeln. Nach Beendigung des Entladevorganges ist die Abladestelle freizugeben und das Betriebsgelände unverzüglich zu verlassen. Bei einer hohen Zahl von Anlieferungen oder hohem Verkehrsaufkommen ist das Personal berechtigt, notwendige Anweisungen auszusprechen und/oder nur eine beschränkte Fahrzeuganzahl auf dem Wertstoffhof zuzulassen.
- (8) Das Durchsuchen, Aussortieren, Einsammeln und Mitnehmen von Gegenständen – auch aus den Sammelbehältnissen – auf dem Wertstoffhof ist untersagt. Jeder Verstoß gegen diese Vorgaben kann strafrechtlich verfolgt werden.
- (9) Es ist untersagt, Gegenstände und Abfälle aller Art außerhalb der Anlage abzulagern, über die Einfriedung zu werfen oder über die Einfriedung zu klettern.
- (10) Jeder Umgang mit offenem Feuer ist untersagt. Auf dem Wertstoffhof herrscht Rauchverbot.
- (11) Ruhestörender Lärm ist zu unterlassen.
- (12) Sofern Unstimmigkeiten auf dem Wertstoffhof auftreten, sind die Abfallberatung und die Einsatzleitung Ansprechpartner für die Anliefernden bzw. Beschwerdeführer.

§ 14 Haftung

- (1) Die Benutzung des Wertstoffhofes erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Eltern haften im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für ihre Kinder.
- (2) Für Reifen- und andere Fahrzeugschäden übernimmt der Zentrale Betriebshof der Stadt Marl keine Haftung.
- (3) Für Schäden, die der Anlieferer und die Fahrzeuge der Anlieferer verursachen, sowie für Schäden, die durch die Anlieferung von Abfällen entgegen dieser Satzung entstehen, haftet der Anlieferer und /oder seine Helfer uneingeschränkt.



- (4) Die Haftung des Zentralen Betriebshofes der Stadt Marl für Schäden, die durch ihre Bediensteten verursacht werden, ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

§ 15 Verstöße gegen die Satzung

Verstöße gegen diese Satzung können durch den ZBH im Rahmen seines Hausrechts direkt zum vorübergehendem oder dauerhaften Verbot der Benutzung des Wertstoffhofes und der Verweisung des Anlieferers vom Betriebsgelände durch das Personal des Wertstoffhofes führen. Kosten, die in diesem Zusammenhang entstehen, sind vom Verursacher zutragen. Verstöße gegen die Satzung, die u. a. Ordnungswidrigkeiten im Sinne § 69 KrWG sind, werden auch als solche geahndet. Weitere Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Die Betriebsordnung vom 01.06.2010 sowie die Entgeltordnung vom 09.06.2016 treten ab 01.01.2021 außer Kraft.